

STATUTEN

Datum: 15. Februar 2025

Version: 2.1

Version	Beschreibung der Änderungen
1.1	Überarbeitete Version
1.2	<ul style="list-style-type: none"> - Änderung von Artikel 4: Organe - Hinzufügen von Artikel 4.5: Athletenkommission - Streichung von Artikel 7 - Änderung von Artikel 3.2: Ethik-Charta
2.1	<ul style="list-style-type: none"> - Änderung der Reihenfolge der Artikel (Finanzen und Mitgliedschaft) - Änderung im Artikel 1: Dachverbände - Änderung im Artikel 2: Ethik - Änderung im Artikel 3.1: zusätzliche Aufgabe - Änderung im Artikel 3.2: Ethik-Charta - Änderung im Artikel 4.1: zusätzliche Einnahmen - Änderung im Artikel 5.3: Ausschluss - Änderungen im Artikel 6.2: Präsidium Zusammensetzung und Amtszeit - Neuer Artikel 6.5: Zeichnungsberechtigung (früher «Verwaltung») - Neuer Artikel 6.6: Haftung - Neuer Artikel 7: Datenschutz - Neuer Artikel 8: Interessenkonflikte und Annahme von Geschenken - Neue Artikel 9: Sanktionen

1.	NAME UND SITZ.....	1
2.	ZWECK UND ZIEL.....	2
3.	AUFGABE.....	3
3.1.	DIE AUFGABEN SIND:	3
3.2.	ETHIK-CHARTA	3
4.	FINANZEN.....	4
4.1.	EINNAHMEN	4
4.2.	AUSGABEN	4
4.3.	RECHNUNGSJAHR	4
5.	MITGLIEDSCHAFT.....	5
5.1.	DIE SRRC SETZT SICH ZUSAMMEN AUS:.....	5
5.2.	AUFNAHME	5
5.3.	AUSTRITT UND AUSSCHLUSS	6
6.	ORGANE	7
6.1.	DIE DELEGIERTENVERSAMMLUNG	7
6.2.	DAS PRÄSIDIUM.....	8
6.3.	DIE ATHLETENKOMMISSION.....	9
6.4.	DIE RECHNUNGSREVISOR:INNEN	9
6.5.	ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG	9
6.6.	HAFTUNG	10
7.	Datenschutz	11
8.	Interessenkonflikte und Annahme von Geschenken	12
8.1.	INTERESSENKONFLIKTE	12
8.2.	ANNAHME VON GESCHENKEN.....	12
9.	SANKTIONEN	13
9.1.	UNTERSUCHUNG VON VERSTÖSSEN GEGEN DAS DOPING-STATUT UND DAS ETHIK-STATUT.....	13
9.2.	BEURTEILUNG VON VERSTÖSSEN GEGEN DAS DOPING-STATUT.....	13
9.3.	BEURTEILUNG VON VERSTÖSSEN GEGEN DAS ETHIK-STATUT	13
10.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	14

1. NAME UND SITZ

Die Swiss Rock'n'Roll Confederation - abgekürzt SRRC - ist ein Verein im Sinne von Art.60 ff des ZGB, mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten oder der jeweiligen Präsidentin.

Die SRRC ist Mitglied der World Rock'n'Roll Confederation (WRRC), der Swiss Dancesport Federation (SDSF) sowie von Swiss Olympic. Die SRRC ist in allen Fragen zu Rock'n'Roll und Boogie-Woogie der zuständige Schweizerische Verband und vertritt in diesen Dachorganisationen die Interessen von Rock'n'Roll und Boogie-Woogie.

Die Regeln und Vorschriften der WRRC, der SDSF und von Swiss Olympic sind für die SRRC und seine direkten und indirekten Mitglieder verbindlich. Statutenbestimmungen und Beschlüsse der SRRC, seiner Organe und Mitglieder müssen mit den Regeln und Bestimmungen der WRRC, der SDSF und Swiss Olympic vereinbar sein. Bei Widersprüchen gehen die entsprechenden Regeln und Vorschriften der WRRC, der SDSF sowie Swiss Olympic vor.

Die direkten und indirekten Mitglieder der SRRC (d.h. die Vereine der SRRC sowie die Mitglieder der Vereine) anerkennen und befolgen die Statuten und Regeln der SRRC.

2. ZWECK UND ZIEL

Die SRRC ist der nationale Verband der Rock'n'Roll-Clubs der Schweiz.

Die SRRC bezweckt:

- die Förderung des Rock'n'Roll-Tanzsportes, des Boogie-Woogie-Tanzsportes und des Lindy-Hop- Tanzsportes in der Schweiz sowie die Abstimmung der eigenen Aktivitäten mit den übrigen Tanz- und Sportverbänden der Schweiz.
- die Aufrechterhaltung von einheitlichen und geordneten Verhältnissen im Rock'n'Roll-Turnier-geschehen der Schweiz.
- die Vertretung und Koordination der Aktivitäten im Rahmen der Swiss Dance Sport Federation (SDSF)
- die Zusammenarbeit mit der World Rock'n'Roll Confederation WRRC.
- die sportliche Präsenz in der Öffentlichkeit und den Medien.

Die SRRC setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Sie lebt diese Werte vor, indem sie - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Die SRRC und ihre direkten und indirekten Mitglieder anerkennen und befolgen zu diesem Zweck die Ethik-Charta, das Ethik-Statut des Schweizer Sports und das Doping-Statut von Swiss Olympic sowie die weiteren präzisierenden Dokumente. Die SRRC verbreitet diese Prinzipien in seinem Wirkungsbereich.

3. AUFGABE

3.1. DIE AUFGABEN SIND:

- die Festlegung des für die Mitglieder verbindlichen Nationalen Turnierreglements.
- die Vergabe und Kontrolle der Turniere und Meisterschaften.
- die Förderung und Hochhaltung der sportlichen Gesinnung, Bekämpfung von Auswüchsen aller Art.
- die Aus- und Weiterbildung von Trainerpersonen und Offiziellen.
- die Förderung von Breiten- und Leistungssport im Rahmen des FTEM Rock'n'Roll

3.2. ETHIK-CHARTA

Als Mitglied von Swiss Olympic untersteht die SRRC der Ethik Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Die Ethik-Charta, das Ethik-Statut und das Doping-Statut sowie die weiteren präzisierenden Dokumente sind für die SRRC selbst, ihre Mitarbeitenden, Gremien-Mitglieder, Mitglieder (z.B. Vereine) wie auch für deren jeweilige Organe, Mitglieder, Mitarbeitenden, Athlet:innen, Coaches, Betreuer:innen, Ärzte und Ärztinnen sowie Offizielle verbindlich.

Die der SRRC angehörenden Organisationen (z.B. Vereine) weisen in ihren Statuten ausdrücklich auf die Ethik-Charta, das Ethik-Statut und das Doping-Statut von Swiss Olympic hin und setzen sie gegenüber ihren Mitarbeitenden, Athlet:innen, Coaches, Betreuer:innen, Ärzten und Ärztinnen sowie Offiziellen durch.

4. FINANZEN

4.1. EINNAHMEN

Die Einnahmen bestehen vorwiegend aus:

- den Mitgliederbeiträgen
- den Lizenzgebühren
- den Erträgen von Kongressen, Lehrgängen und Turnieren
- weitere Subventionen und Beiträge (Stiftung Sportförderung Schweiz, BASPO, Swiss Olympic o.ä.)

Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt höchstens Fr. 2000.– pro Mitglied. Die weiteren finanziellen Beitragspflichten der Mitglieder werden in der Gebührenordnung umschrieben, welche jeweils durch die Delegiertenversammlung genehmigt wird.

4.2. AUSGABEN

Die Ausgaben entstehen aus den zur Erfüllung der Aufgaben und Ziele notwendigen Kosten.

4.3. RECHNUNGSJAHR

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

5. MITGLIEDSCHAFT

5.1. DIE SRRC SETZT SICH ZUSAMMEN AUS:

Clubmitglieder

Einzelmitglieder

Ehrenmitglieder

5.1.1

Clubs sind: Alle Rock'n'Roll Tanzorganisationen in der Schweiz.

5.1.2

Einzelmitglieder sind: natürliche und juristische Personen, die unabhängig von einem Club die SRRC im Allgemeinen, und die Nationalmannschaft im Besonderen durch finanzielle Beiträge unterstützen.

5.1.3

Ehrenmitglieder: Die Ehrenmitgliedschaft kann Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um die SRRC oder den Rock'n'Roll-Tanzsport in besonderer Weise verdient gemacht haben. Verleihung auf Antrag durch die DV. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

5.1.4

Ehrenmitglieder und Einzelmitglieder haben kein Stimmrecht.

5.2. AUFNAHME

5.2.1

Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Dem Antrag sind die folgenden Unterlagen beizulegen:

- Schriftlicher Antrag
- Statuten und Reglemente
- Organigramm

5.2.2

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet das Präsidium. Im Falle einer Ablehnung kann der Antrag an die Delegiertenversammlung weitergezogen werden, welche definitiv entscheidet.

5.2.3

Jeder aufnahmewillige Kandidat unterwirft sich mit der Antragstellung auf Mitgliedschaft automatisch und uneingeschränkt den Statuten und Reglementen der SRRC und deren zuständiger Dachorganisationen.

5.3. AUSTRITT UND AUSSCHLUSS

Austritte der Mitglieder können nur per 31. Dezember (31.12.) eines Jahres erfolgen. Die schriftlichen Austrittsgesuche müssen bis zum 31. Oktober (31.10.) des gleichen Jahres dem Vorstand vorliegen.

Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit z.B. wegen Verletzung der Statuten, Verstösse gegen die Ziele des Vereins, etc. aus dem Verband ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann gegen den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ohne Weiteres ausgeschlossen werden.

6. ORGANE

Die Organe der SRRC sind:

- Die Delegiertenversammlung
- Das Präsidium
- Die Rechnungsrevisoren
- Die Athletenkommission

6.1. DIE DELEGIERTENVERSAMMLUNG

4.1.1

Die Delegiertenversammlung (DV) ist das oberste Organ der SRRC.

4.1.2

Die ordentliche DV findet im 1. Halbjahr eines jeden Jahres statt. Auf Beschluss des Präsidiums oder auf Verlangen von 1/6 der Mitglieder kann eine ausserordentliche DV jederzeit ein-berufen werden. Falls der Präsident oder die Präsidentin trotz dem Verlangen von 1/6 der Mitglieder keine ausserordentliche DV einberuft, kann der 1/6 der Mitglieder dies selbst tun. Die ordentliche DV muss mindestens 8 Wochen, die ausserordentliche 2 Wochen im Voraus angekündigt werden. Anträge der Mitglieder zu einer DV müssen 4 Wochen vor der DV eingereicht sein. Der Versand der Traktandenliste muss 10 Tage vor der DV erfolgen.

4.1.3

In ihren Zuständigkeitsbereich fallen:

- die Genehmigung des Protokolls der vorgehenden DV
- die Genehmigung des Jahresberichtes aller Ressorts
- die Genehmigung der Jahresrechnung
- die Genehmigung des Budgets
- die Entlastung der Verwaltungsorgane
- die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- die Festsetzung der Lizenzgebühren
- die Wahl des Präsidiums
- die Wahl der Rechnungsrevisor:innen. Die Rechnungsrevisor:innen dürfen nicht Mitglied des Präsidiums oder eines Ressorts sein, sind jedoch sonst frei wählbar. Eine Wiederwahl ist möglich.
- die Statuten-Änderungen
- die Auflösung des Verbandes.

4.1.4

Die DV setzt sich aus 1 bis n Delegierten jedes Klubs zusammen (entsprechend der Gebührenordnung). Eine weitere Person (ohne Stimmrecht) pro Klub wird zugelassen. Einzelmitglieder können an der DV teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

4.1.5

Nur anwesende Delegierte sind stimmberechtigt (keine Vertretung durch andere Klubs möglich).

4.1.6

Für Statutenänderungen und Auflösung sind 2/3, in allen anderen Fällen ist das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Delegierten erforderlich.

6.2. DAS PRÄSIDIUM

4.2.1

Das Präsidium ist ausführendes Organ der SRRC und entscheidet in allen Fällen, die nicht in die Kompetenz der DV fallen. Das Präsidium kann die Entscheidungskompetenz an einzelne Ressorts delegieren. Permanente Delegationen sind in einer Geschäftsordnung festzulegen.

4.2.2

Ämter: Präsident:in, Chef:in Finanzen, Chef:in Spitzensport, Chef:in Breitensport, Sportdirektor, Chef:in Public Relation, Chef:in Entwicklungsprojekt. Ein:e Ressortleiter:in ist Stellvertreter:in des Präsidenten oder der Präsidentin und wird pro Amtsjahr bestimmt und den Clubs kommuniziert.

4.2.3

Das Präsidium besteht aus mind. 5 Mitgliedern. Dabei ist eine Zusammensetzung, bei der das weibliche und das männliche Geschlecht zu je mindestens 40% vertreten sind, anzustreben.

4.2.4

Die Mitglieder des Präsidiums werden für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt. Sie können wiedergewählt werden.

Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen Delegiertenversammlung.

Die gesamte Amtszeit ist nicht limitiert.

4.2.5

Die Ressortmitarbeitenden, inkl. Nationaltrainer:in, werden durch das Präsidium gewählt.

4.3.2

Das Präsidium tagt so oft wie der geregelte Geschäftsgang des Verbandes es erfordert. In der Regel tritt er auf Einladung des Präsidenten zusammen. Zwei Vorstandsmitglieder können zusammen ebenfalls eine Einberufung verlangen.

4.3.3

Abstimmungen und Wahlen:

- Jedes Präsidiumsmitglied hat eine Stimme.

- Bei Stimmengleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.
- Sitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind.

4.3.4

Protokolle von SRRC- und WRRC-Sitzungen werden allen Mitgliedern zugestellt.

6.3. DIE ATHLETENKOMMISSION

4.5.1

Die Athletenkommission AK ist das Organ, das die lizenzierten Tänzer:innen im Präsidium vertritt.

4.5.2

Die AK besteht aus einem Tänzer und einer Tänzerin, die beide lizenziert und 16-jährig sind.

Die Kandidat:innen für die AK müssen ihre Kandidatur bis zum 28. Februar jedes Jahres dem Präsidium vorlegen.

4.5.3

Die 2 Mitglieder der AK werden von den mindestens 16-jährigen und lizenzierten Tänzer:innen beim ersten Turnier des Jahres gewählt, bei dem die Erwachsenen-Kategorien Boogie und Rock'n'Roll antreten.

Eine Vertretung des Wahlrechts ist nicht zulässig.

Die Wahl wird durch den Sport Director organisiert.

4.5.4

Die Amtszeit läuft bis zur nächsten Wahl.

4.5.5

Die AK hat Einsitz im Präsidium und hat eine Stimme.

4.5.6

Die AK tritt so oft zusammen, wie ihre Mitglieder es für notwendig erachten. Von den Sitzungen wird ein Protokoll erstellt und dem Präsidium zugestellt.

6.4. DIE RECHNUNGSREVISOR:INNEN

Die Rechnungsrevisor:innen prüfen die Rechnungsführung und erstatten der DV Bericht in schriftlicher Form. Die Rechnungsrevisor:innen werden an jeder 2. ordentlichen Delegiertenversammlung gewählt.

6.5. ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG

Der Präsident oder die Präsidentin und ein weiteres Präsidiumsmitglied haben die Kollektivunterschrift zu zweit. Der oder die Chef:in Finanzen und ein weiteres Präsidiumsmitglied haben auf dem Bankkonto der SRRC die Kollektivunterschrift zu zweit.

6.6. HAFTUNG

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

7. DATENSCHUTZ

Die SRRC erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Verbandszweck notwendig sind. Das Präsidium sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse, werden sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben.

Die Mitgliederdaten, werden auf der Website veröffentlicht. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website der SRRC.

8. INTERESSENKONFLIKTE UND ANNAHME VON GESCHENKEN

Offizielle der SRRC nehmen ihre Pflichten professionell mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Verbandes aus.

8.1. INTERESSENKONFLIKTE

Die Mitglieder des Präsidiums informieren umgehend schriftlich über alle anderen haupt- und nebenberuflichen Funktionen, die sie zum Zeitpunkt ihrer Wahl innehaben, sowie über alle Veränderungen dieser Positionen während ihrer Amtszeit.

Besteht der Anschein eines Interessenkonflikts, so wird der Präsident oder die Präsidentin informiert. Die betroffene Person tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Präsidiumsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Befindet sich ein Mitglied des Präsidiums in einem regelmässigen oder dauerhaften Interessenkonflikt, der es dem Mitglied verunmöglicht, seine Pflichten ordnungsgemäss auszuüben, ist das Mitglied zum Rücktritt aufzufordern.

Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese den Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentin.

8.2. ANNAHME VON GESCHENKEN

Offizielle der SRRC dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrer Aufgabe im Verband stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

9. SANKTIONEN

Ein Mitglied kann vom Vorstand längstens bis zur nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung suspendiert werden, wenn es gegen seine statuarischen Pflichten oder andere Reglemente der SRRC oder deren Dachorganisationen verstossen hat. Die nächste ordentliche Delegiertenversammlung entscheidet über allfällige weitere Sanktionen.

9.1. UNTERSUCHUNG VON VERSTÖSSEN GEGEN DAS DOPING-STATUT UND DAS ETHIK-STATUT

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und können entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert werden.

9.2. BEURTEILUNG VON VERSTÖSSEN GEGEN DAS DOPING-STATUT

Das Schweizer Sportgericht ist als erste Instanz für die rechtliche Beurteilung und Sanktionierung von Verstössen gegen das Doping-Statut ausschliesslich zuständig. Das Schweizer Sportgericht wendet sein Verfahrensreglement an. Entscheide in Dopingsachen des Schweizer Sportgerichts können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids angefochten werden.

9.3. BEURTEILUNG VON VERSTÖSSEN GEGEN DAS ETHIK-STATUT

Das Schweizer Sportgericht ist als einzige Instanz unter Ausschluss der staatlichen Gerichte für die rechtliche Beurteilung und Sanktionierung von Verstössen gegen das Ethik-Statut zuständig. Das Schweizer Sportgericht wendet sein Verfahrensreglement an. Vorbehalten bleibt die Kompetenz von Swiss Sport Integrity zum Erlass von Massnahmen und Sanktionen in den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen.

10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Auflösung:

In diesem Falle ist nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten das verbleibende Vermögen einem wohltätigen Zweck zuzuführen.

Inkraftsetzung: Fribourg, 13.6.1987 Die Delegiertenversammlung

Änderungen: 20.03.88, 12.06.88, 18.06.89, 17.06.90, 09.06.91, 14.06.92, 13.06.93, 14.03.03, ???04, 02.04.06, 02.06.15, 09.04.16, 15.02.20, 12.02.2022, 15.02.2025

Hinweis:

Dieses Reglement wird auf Deutsch und Französisch veröffentlicht. Bei unterschiedlichen Auslegungen gilt im Streitfall die deutsche Version.